



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 9719/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Kosten gesundheitsbezogener Maßnahmen bei Suchtgiftmissbrauch“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Grundsätzlich verweise ich auf den Sicherheitsbericht 2015 (Kapitel 3.3.1 und 3.3.2). Daraus ergibt sich:

Zu 1:

Im Jahr 2015 sind durch gesundheitsbezogene Maßnahmen nach § 11 Abs. 2 SMG Kosten in Höhe von 8.442.343,19 Euro entstanden.

Zu 2:

Eine Aufteilung dieser Beträge nach einzelnen Einrichtungen und aufgeteilt nach Bundesländern ist auf Basis des Rechnungswesens nicht abbildbar, sodass ich von einer Beantwortung dieser Frage leider absehen muss.

Zu 3:

Nach §§ 35, 37 SMG wurden in insgesamt (Staatsanwaltschaften, Bezirksgerichte, Landesgerichte) 14.384 Fällen Diversionsangebote erstattet.

Von allen 16.027 Fällen, in denen im Jahr 2015 nach §§ 35, 37 SMG eine diversionelle Verfahrenserledigung erfolgte (Verfahren, die aus Vorperioden übernommen wurden, das heißt, die schon vor dem Jahr 2015 angefallen sind, sind hier inkludiert), erfolgte in 12.492 Fällen ein endgültiger Rücktritt. Das ist eine erfreuliche Steigerung im Vergleich zum Vorjahr um 3 %.

Zu 4:

Der Aufschub des Strafvollzugs nach § 39 SMG kommt nur in Betracht, wenn

gesundheitsbezogene Maßnahmen erforderlich sind; sind sie das nicht, „kommt ein Aufschub nach § 39 SMG nicht mehr in Betracht (*Litzka/Matzka/Zeder*, SMG² [2009] § 39 Rz 9).

Im Jahr 2015 wurden 257 Personen gemäß §§ 39 und 40 SMG aus dem Strafvollzug entlassen.

Zu 5 und 6:

Während die Kosten für die medizinische und therapeutische Behandlung nach § 41 SMG in den Jahren 2013 und 2014 annähernd gleich hoch waren, stiegen sie im Jahr 2015 wieder an (um rund +9,5 %).

Ziel des Gesetzgebers war (ErläutRV 310 BlgNR 23. GP 28), einen möglichst raschen Beginn der Therapie zu erreichen (*Litzka/Matzka/Zeder*, SMG² [2009] § 39 Rz 22). Der Grundsatz „Therapie statt Strafe“ gilt auch für den Vorläufigen Rücktritt nach § 35 SMG. Ein Vorgehen nach diesen Bestimmungen richtet sich nach der z.B. von einem Gutachter bestätigten Notwendigkeit einer gesundheitsbezogenen Maßnahme und unterliegt daher Schwankungen.

Eine Kostenreduktion wird jedoch durch Änderungen des Suchtmittelgesetzes durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (BGBl. I Nr. 112/2015) und das Budgetbegleitgesetz 2016 (BGBl. I Nr. 144/2015, Artikel 17) – etwa durch Vereinfachung des Verfahrens bei Straftaten nach § 27 Abs. 1 und 2 SMG oder die Abschaffung des Suchtmittelregisters in der bisherigen Form – angestrebt.

Im Übrigen kommt eine Kostentragung durch den Bund nur in Betracht (§ 41 Abs. 1 Z 1 SMG), wenn die gesundheitsbezogene Maßnahme von einer Einrichtung durchgeführt wird, die nach § 15 SMG von der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen kundgemacht wurde. Insoweit ist daher auf deren Zuständigkeit zu verweisen.

Wien, 9. August 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

